

# Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Hemhofen e.V.

## *Satzung*

Hemhofen, den 11. November 2007

### **§1 Name und Sitz**

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Hemhofen e.V. (kurz VCP Hemhofen e.V.) ist ein eingetragener Verein. Er bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Sitz des Vereins ist 91334 Hemhofen.

### **§2 Zweck**

**Abs. 1** Der Verein fördert die Arbeit der Christlichen Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Hemhofen im Sinne der Grundsätze des VCP und den Grundlagen der internationalen Pfadfinderbewegung.

Die Förderung umfasst jede geeignete ideelle und materielle Hilfe, die den Zweck des Vereins erfüllt und den Zielen der christlichen Pfadfinderarbeit dient.

**Abs. 2** Dies erfolgt durch

- Beratung, praktische und finanzielle Unterstützung
- Förderung der Mitarbeiterschulung
- Schaffung und Unterhaltung jugendpflegerischer Einrichtungen

**Abs. 3** Die Förderung erfolgt unter Wahrung strikter ideologischer und parteipolitischer Neutralität.

**Abs. 4** Der Verein ist gemeinnützig und dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

**Abs. 5** Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu den Zwecken gemäß der Satzung §2, Abs. 1 & 2 dienen.

### §3 Mitgliedschaft

- Abs. 1** Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Pfadfinderarbeit in Hemhofen im Sinne des §2 Abs. 1-3 dieser Satzung zu fördern.
- Abs. 2** Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Das aktive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr, das passive ab dem 18. Lebensjahr.
- Abs. 3** Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
- Abs. 4** Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich, wenn das Mitglied
- den Zwecken und Zielen des Vereines zuwiderhandelt und/oder
  - dem Verein seine Förderung und Mitarbeit entzieht. Hierzu gehört auch ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

Vor dem Ausschluss hat das betroffene Mitglied Anspruch auf mündliche Anhörung. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge und/oder ins Vereinsvermögen eingebrachter Schenkungen ist nicht möglich.

### §4 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen jährlich Beitrag, der bis Ende Februar zur Zahlung fällig wird. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag der Vorstandschaft fest.

### §5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, die erweiterte Vorstandschaft und der Vorstand.

### §6 Vorstand

- Abs. 1** Die erweiterte Vorstandschaft des Vereines setzt sich zusammen aus
- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - vier Beisitzern

Zwei Beisitzer sind Vertreter aus der aktiven Pfadfinderarbeit. Einer von ihnen wird von der Ortsversammlung gewählt, der andere ist Vertreter der Stammesführung. Zwei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

**Abs. 2** Der Vorstand im Sinne von §26 BGB setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

**Abs. 3** Zeichnungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

**Abs. 4** Der erste und zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Versagen der Entlastung durch die Mitgliederversammlung gemäß §7, Abs. 4.2.c. dieser Satzung ist eine Neuwahl des gesamten Vorstandes notwendig.

**Abs. 5** Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so muss eine Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

**Abs. 6** Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter nach Bedarf einberufen. Der Schriftführer führt ein schriftliches Protokoll, das er unterzeichnet.

## §7 Mitgliederversammlung

**Abs. 1** Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dem Vorstand ein schriftlicher Antrag vorliegt, der von wenigstens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet ist. Auch durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der erweiterten Vorstandschaft kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

**Abs. 2** Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Mitglieder verschickt werden.

**Abs. 3** Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind bei Beschluss der Tagesordnung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bewilligen.

**Abs. 4** Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. (a) Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers sowie zweier Beisitzer;
- (b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- (c) Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer;
2. Beschluss über
  - (a) eingegangene Anträge

- (b) die Satzung und deren Änderung;
- (c) die jährliche oder außerordentliche Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder;
- (d) den Haushaltsplan;
- (e) die Auflösung des Vereins;

**Abs. 5** Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut, die Ergebnisse der Wahlen vollständig festzuhalten. Das Protokoll führt der Schriftführer. Neben ihm ist es von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

## §8 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

**Abs. 1** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Abs. 2** Der Schatzmeister hat die Bücher nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## §9 Zuwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §10 Satzungsänderung und Auflösung

**Abs. 1** Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

**Abs. 2** Der Antrag auf Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Es bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern“ mit Sitz in Nürnberg bzw. dessen Rechtsträger mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der pfadfinderischen Jugendarbeit in Hemhofen zu verwenden.

Hemhofen, den 11. November 2007